

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 227/08 B

L 9 R 3559/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 46/04 (SG Ulm)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. April 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.4.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für die Zeit vom 1.7.2006 bis 30.6.2007 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Sie scheint zu verkennen, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich ist, ob und inwieweit Einwände gegen die Berufungsentcheidung vorzubringen sind. Vielmehr kommt es allein darauf an, einen (oder mehrere) der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß darzutun (*vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Aber auch sinngemäß lässt sich dem Vorbringen der Klägerin nicht entnehmen, sie messe der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) bei oder sie wolle eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung geltend machen (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Ihre Ausführungen enthalten allenfalls Hinweise darauf, dass sie dem LSG Verfahrensfehler vorwirft (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Insoweit aber benennt sie noch nicht einmal eine Verfahrensvorschrift, die sie als verletzt ansieht. Auch aus ihrem tatsächlichen Vorbringen lässt sich kein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde rügbarer Verfahrensverstoß des LSG herleiten.
- 5 Soweit die Klägerin mit ihrem Vortrag die Beweiswürdigung des LSG (*§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) angreift, ist sie nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG damit von vornherein ausgeschlossen. Sie macht nicht geltend, sie habe einen Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen Prof. Dr. Dr. W. gestellt, den das LSG nicht beschieden habe, insbesondere macht sie keine Verletzung von § 118 SGG iVm § 406 der Zivilprozessordnung geltend.
- 6 Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe trotz ihres Antrags im Schriftsatz vom 22.1.2007 davon abgesehen, Prof. Dr. H. anzuhören, macht sie inhaltlich einen Verstoß des LSG gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (*§ 103 SGG*) geltend. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (nur) gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 7 Eine derartige Rüge setzt jedoch ferner voraus, dass dargelegt wird, dass dieser Antrag bis zuletzt aufrechterhalten wurde (*vgl zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29*). Hieran aber mangelt es, weil die Klägerin nicht vorträgt, sie habe den Beweisantrag noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht wiederholt oder in Bezug genommen.
- 8 Soweit die Klägerin weiter die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung geltend macht und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solche begehrt, kann dies - wie bereits oben ausgeführt - von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungs-beschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

